OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100069/9/RK/FE

Datum:
Linz, 15. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau M P, X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P H, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels, Pfarrgasse 25, 4600 Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 12.7.2017, GZ. BZ-BauR-10006-2017 Scho, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoferne teilweise Folge gegeben, als dass das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird, die Geldstrafe jedoch auf 1.450 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt wird. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde wird auf 145 Euro herabgesetzt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 16.5.2017, GZ. BZ-BauR-1063-2017 Scho, wurde der Beschwerdeführerin M P (im Folgenden: Bf) gemäß § 41 Abs. 3 und 4, §§ 54 und 55 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) iVm § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) die Fortsetzung der Bauführung auf dem Grundstück X-Straße X, X, Grundstück Nr. X, KG X, EZ X, BG X, untersagt und dabei unter anderem ausgeführt, dass beim bestehenden nordseitigen Nebengebäude ein neuer Dachstuhl errichtet worden wäre. Die östliche Außenmauer wäre zu diesem Zweck mit altem Ziegelmaterial um ca. 1 m erhöht worden, weshalb sich eine Erhöhung dieses gesamten Objektes im Traufenbereich um ca. 1 m bei unveränderter Firsthöhe ergäbe. Weiters wäre eine Hütte in Holzbauweise im Hofbereich mit einem Ausmaß von ca. 2,0 x 2,0 m und einer Höhe von 2,20 m errichtet worden. Die Baubehörde habe gemäß § 41 Abs. 3 Oö. BauO 1994 und somit mit Untersagung der Fortsetzung der Bauführung vorzugehen.
Nach vollständiger Zitierung des § 41 Abs. 3 Oö. BauO 1994 wäre vorzugehen gewesen. Nachdem bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben die gesetzliche Prüfungspflicht der Behörde bei einer geplanten Bauausführung auf die Einhaltung aller Bestimmungen, die Verhinderung von schädlichen Einwirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung und der Ausführung eines Bauvorhabens, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützer der Bauten und die Nachbarn herbeizuführen, betreffend, ausgerichtet sein müsse, habe seitens der Behörde die Prüfung der Eignung der geplanten Bauausführung in sicherheitstechnischer Hinsicht vor Ausführung der bewilligungspflichtigen Maßnahmen zu erfolgen. Bei einer konsenslosen Bauführung könne diesem Auftrag des Gesetzgebers jedoch nicht nachgekommen werden. Auch erfolgte eine Belehrung gemäß § 57 Abs. 2 AVG hinsichtlich einer nicht gegebenen aufschiebenden Wirkung im Falle einer Vorstellungserhebung.

Auf Grund einer in der Folge erstatteten privaten Anzeige vom 12.6.2017, wonach eine Fortsetzung der bescheidmäßig untersagten Bauführung tatsächlich erfolgt sei, wurde am selben Tage ein bautechnischer Amtssachverständiger mit einer Überprüfung (12.6.2017, 11:30 Uhr) beauftragt und dort, wie einem Aktenvermerk samt angefügtem Fotomaterial zu entnehmen ist, die Fortsetzung der Bauführung durch mittlerweiligen Einbau von Türen und Fenstern sowie Grobverputz der Fassade sowie Errichtung von Dacheindeckung samt Regenrinne erkannt und dabei als Zeitraum der Errichtung jener, beginnend vom Zeitpunkt des Untersagungsbescheides, 16.5.2017, bis zum Ablauf des Tages vor der Feststellung einer neuerlichen Bauführung, das ist der 11.6.2017, erkannt.

Mit Schreiben vom 22.6.2017 erfolgte die schriftliche Aufforderung zur Rechtfertigung an die Bf mit identem vorgeworfenem Tatzeitraum und nochmaliger Darlegung der inzwischen gesetzten Baumaßnahmen und angeschlossener Darlegung der übertretenen Vorschriften samt Rechtsbelehrung.

In ihrer mündlichen Rechtfertigung vor der Behörde vom 11.7.2017 verantwortete sich die Bf auf Vorhalt dergestalt, dass sie kurzum das Weiterführen der Bauführung zugab und als ihre Schuld auch bezeichnete.

In der Folge erging das nun in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12.7.2017, GZ. BZ-BauR-10006-2017 Scho, mit welchem über die Bf eine Geldstrafe von 2.000 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 200 Euro auferlegt wurde. Das vorgeworfene Verhalten wurde formuliert mit dem mittlerweile erfolgten Einbau von Türen und Fenstern in das Gebäude sowie das Verputzen der Fassade mit einem Grobputz und die Fertigstellung von Dacheindeckung sowie Regenrinne samt Ableitung.
In der Begründung wurde sodann ausgeführt, dass dies trotz Untersagung des Weiterbaues mit Bescheid vom 16.5.2017, GZ. BZ-BauR-1063-2017 Scho erfolgt sei.
Als verletzte Rechtsvorschriften wurden im Spruch explizit die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 Z 2, 6 und 7 iVm § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 genannt.
Lediglich in der Begründung des Bescheides wurde sodann auch auf die Errichtung einer Hütte in Holzbauweise im Hofbereich mit Dacheindeckung repliziert. Dies entspricht auch dem Text in der Aufforderung zur Rechtfertigung, wo neben den einschlägigen Bestimmungen des § 57 Oö. BauO 1994 lediglich jene Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 genannt wurde.
Auf Grund einer neuerlichen Überprüfung des Amtssachverständigen vom 12.6.2017 (nach einer erstmaligen Überprüfung am 15.5.2017) wäre die Fortsetzung der untersagten Bauführung bis zumindest 11.6.2017 eben festgestellt worden.
Konkret wären mittlerweile Türen und Fenster eingebaut sowie die Fassade mit einem Grobputz versehen und die Dacheindeckung samt Regenrinne zur Wasserableitung fertiggestellt worden. Nachdem in der mündlichen Rechtfertigung vom 11.7.2017 anlässlich der Einvernahme der Bf die vorgeworfenen Tatsachen praktisch voll umfänglich zugestanden worden wären, wären die angesprochenen Rechtsmängel, nämlich das Fehlen einer rechtskräftigen Baubewilligung zum Zeitpunkt der Setzung der Bautätigkeiten und insbesondere deren Nichtbehebung offenkundig geworden und wäre auf Grund der Tatsache, dass es sich *„um ein Folgedelikt handle“*, auch die Strafhöhe im Sinne des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) angemessen.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde äußerte sich die Bf vorerst dergestalt, dass es nicht richtig sei, dass es sich um eine Erhöhung des

Traufenbereiches im Nebengebäude um 1 m handle, sondern sei nur eine solche von 49 cm tatsächlich vorhanden.
Anlässlich einer Einvernahme vom 14.6.2017 in der Sache des Verfahrens BZ-BauR-10005-2017 sei von der Bf angegeben worden, nur das Dach sanieren zu wollen. Derartige Arbeiten seien jedenfalls nicht bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig und könnte etwa die Anbringung einer Regenrinne samt Ableitung entgegen der Ansicht der Behörde auch nicht als Fortsetzung der mit Bescheid vom 16.5.2017, GZ. BZ-BauR-1063-2017 Scho, untersagten Bauführung deswegen verstanden werden, da es rein um den Schutz der vorhandenen genehmigten Bausubstanz gegangen wäre und daher die Dacheindeckung zu schließen gewesen wäre.
Auch würde der Einbau von Türen und Fenstern, wie vorgeworfen, unter Sanierungsmaßnahmen des geschilderten Einbaues fallen *„und könnten somit keinen Verstoß gegen die Untersagung der Fortsetzung der Bauführung (sic.!) begründen*“.
Im Bescheid vom 21.6.2017 wäre auch enthalten, dass die Erhöhung des Nebengebäudes und gegenständliche Hütte laut Gutachten des planungs-technischen Amtssachverständigen ohnehin nachträglich genehmigungsfähig seien.
Auch hätte die Bf mittlerweile die Baugenehmigung beantragt bzw. die Bauanzeige erstattet. Auch sei die Strafhöhe jedenfalls deswegen überzogen, weil es sich um ein Nebengebäude mit, baulich gesehen, äußerst geringfügigen, einer Sanierung gleichkommenden, Maßnahmen handle.
Es wäre wesentliches Motiv für die Bf bei Erhöhung der östlichen Außenmauer des Nebengebäudes gewesen, vermehrt Außenlicht im ersten Stock zu erhalten. Einen baubehördlich relevanten Aspekt hätte die Bf in diesen Arbeiten definitiv nicht gesehen. Auch sei eine fünfminütige Befragung einschließlich Protokollführung bei ihrer Einvernahme keine Vorgangsweise, die auf ein tatsächliches Eingeständnis ihrer Schuld schließen ließe.

Mit Vorlageschreiben vom 31.8.2017 legte die belangte Behörde neben anderen Akten auch den gegenständlichen Strafakt BZ-BauR-10006-2017 mit der Bitte um Entscheidung ohne nähere Auskünfte vor. Einer schriftlichen Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes vom 17.5.2018 um Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse leistete die Bf keine Folge. Nach Einholung diverser Auszüge aus dem digitalen Raumordnungsprogramm des Landes Oberösterreich wurde schließlich mit Schreiben vom 18.7.2018 die mündliche Verhandlung für den 18.9.2018 anberaumt und an diesem Tage durchgeführt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in drei von der belangten Behörde im Zusammenhang mit der Sache vorgelegte Akten mit

den Geschäftszahlen BZ-BauR-1063-2017, BZ-BauR-10005-2017 und BZ-BauR-10006-2017 sowie insbesondere die Ergebnisse der abgeführten mündlichen Verhandlung vom 18.9.2018, welche den im Wesentlichen unbestritten gebliebenen Sachverhalt für das Landesverwaltungsgericht eindeutig erscheinen lassen.

III. Wesentlicher Sachverhalt:

Die Bf ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. X (Baufläche) mit einer gesamten Fläche von 273 m², die dazugehörige KG ist X, EZ X, BG X. Die Bf hat zumindest in der Zeit von 16.5.2017 bis 11.6.2017 an der gegenständlichen Baulichkeit beim bestehenden nordseitigen Nebengebäude bauliche Veränderungen vorgenommen.
Die östliche Außenmauer ihrer Baulichkeit wurde nämlich erhöht, was somit einen höheren Traufenbereich bei gleichbleibender Firsthöhe im Ergebnis baulich ergeben hat.
Konkret wurde beim bestehenden nordseitigen Nebengebäude an der dortigen östlichen Seite ein neuer Dachstuhl errichtet und die östliche Außenmauer zu diesem Zweck mit altem Ziegelmaterial erhöht. Diese baulichen Veränderungen wurden vom Amtssachverständigen am 15.5.2017 festgestellt. Nach einer neuerlichen Anzeige an die Behörde wurde sodann eine neuerliche Überprüfung durch den bautechnischen Amtssachverständigen am 12.6.2017 vorgenommen und hat dieser Lokalaugenschein einen rechtswidrigen Weiterbau trotz untersagter Bauführung deswegen gezeigt, weil mittlerweile der Einbau von Türen und Fenstern sowie der Grobputz der Fassade weiters erfolgt waren.
Dies neben einer Fertigstellung einer Dacheindeckung samt Regenrinne und Ableitung. Auf Vorhalt dieser Umstände zeigte sich die Bf bei ihrer Einvernahme vom 11.7.2017 voll einsichtig. Existent ist für den fraglichen Bereich ein Bebauungsplan X der Stadt Wels vom 31.5.1990, welcher auch für die gegenständliche Liegenschaft Geltung hat.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorerst ist in der Sache in rechtlicher Beurteilung auszuführen, dass, wie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 18.9.2018 und in der Beschwerde der Bf vom 14.8.2017 gegen den Untersagungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 16.5.2017, GZ. BZ-BauR-1063-2017 Scho, ausgeführt wurde, jeweils die Tatsache des bescheidwidrigen (im Sinne des vorhin genannten Bescheides des Bürgermeisters) Weiterbaues trotz der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung von der Bf nicht in Abrede gestellt wird. Bezugnehmend auf die der Bf zugegangene Aufforderung zur Rechtfertigung

gab diese, am 11.7.2017 niederschriftlich vernommen, an, dass sie das Weiterführen der Bauführung zugebe und dies auch ihre Schuld sei.
Die belangte Behörde hat sodann im Straferkenntnis vom 12.7.2017 zutreffender Weise auf die Verwaltungsübertretung, welche in § 57 Abs. 1 Z 7 Oö. BauO 1994 normiert ist, verwiesen, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Bauherr oder Bauführer nach einer Untersagung gemäß § 41 Abs. 3 Oö. BauO 1994 ohne Behebung des Mangels die Bauausführung fortsetzt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ebenfalls zutreffend hat die belangte Behörde sodann auch im Ergebnis auf die verwiesene Bestimmung des § 41 Abs. 3 Oö. BauO 1994, abgestellt, als sie begründend ausgeführt hat, der Rechtsmangel des Fehlens einer rechtskräftigen Baubewilligung für die der Bf vorgeworfenen Umbauarbeiten wäre zum Zeitpunkt der Setzung dieser Bautätigkeiten nicht behoben gewesen, was auch in der Rechtfertigung der Bf, welche einem Schuldeingeständnis gleichkomme, zu ersehen wäre.
Hiezu ist vom Landesverwaltungsgericht nocheinmal auszuführen, dass die Tat von der Bf definitiv nicht bestritten wird. Dies schon deshalb, da diese in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 18.9.2018 zuletzt ausgeführt hat, die Strafe wäre überschießend und nicht tat- und schuldangemessen, womit sie aber die Übertretung an sich nicht in Abrede gestellt hat.

Die weitere Rechtfertigung in dieser abschließenden Stellungnahme läuft darauf hinaus, dass die den Inhalt des gegenständlichen Straferkenntnisses bildenden vorgenommenen Tätigkeiten die Bf unter dem Gesichtspunkt der Sicherung gegen Umwelteinflüsse und zur Hintanhaltung von Einflüssen auf das Nachbargebäude getätigt hätte, womit sie sich aber definitiv nicht hat entschulden können, weil hiefür jede rechtliche Grundlage im Oö. Baurecht fehlt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt dar, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass das verpönte Verhalten, somit das Tatbild, in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges besteht. Die Bf hätte nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in einem derartigen Fall initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht.
Dies hat sie in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu machen.

Es würden etwa bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen für die Glaubhaftmachung nicht ausreichen.
In diesem Zusammenhang wird vom Landesverwaltungsgericht bezugnehmend auf die Ergebnisse des abgeführten Ermittlungsverfahrens sowohl des Gerichtes als auch der Behördeninstanzen ausgesprochen, dass eben der Tatvorwurf keiner substanziellen Einwendung begegnet ist. Die belangte Behörde hat demnach auch - für das Landesverwaltungsgericht durchaus nachvollziehbar - letztlich ein Schuldeingeständnis der Bf gesehen, weshalb sie auch im Recht war, in der Begründung ihres Straferkenntnisses im Wesentlichen auf die Sachverhaltselemente des Weiterbauens trotz Untersagung der Bauausführung und die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen, welche für diesen Fall einschlägig sind, zu verweisen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Interessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

In Würdigung des Unwertes der Tat sowie der gesamten ermessensrelevanten vorhin gemachten Ausführungen zu den einschlägigen Bestimmungen der Strafbemessung ist nun vom Landesverwaltungsgericht festzuhalten, dass die belangte Behörde im vorletzten Absatz der Begründung des in Beschwer gezogenen Straferkenntnisses ausgeführt hat, dass *„auf Grund der Tatsache, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ‚um ein Folgedelikt' handelt, auch die Höhe im Sinne des § 19 VStG idgF angemessen erschiene"*.

Dazu ist nun von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes festzuhalten, dass mit diesem Begründungsansatz ganz offensichtlich auf die Strafbemessungskriterien in § 19 Abs. 2 VStG, welche im Ergebnis ein Abwägen von Erschwerungs- und Milderungsgründen, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, abgestellt wird.
Nun ist zu dem Ausspruch in der dortigen Begründung, wonach es sich bei dem gegenständlichen Delikt, welches spruchmäßig auf den Zeitraum 16.5.2017 bis 11.6.2017 eingegrenzt ist, um ein solches Verhalten (Einbauen von Türen und Fenstern in das gegenständliche Gebäude sowie Versehen der Fassade mit einem Grobputz sowie weiters Fertigstellung der Dacheindeckung samt Regenrinne und Ableitung) handelt, welches lediglich mit dem in Beschwer gezogenen Straferkenntnis vom 12.7.2017 geahndet wurde. Der Vorwurf betrifft also das Weiterbauen trotz (mit Bescheid vom 16.5.2017 verfügter) Untersagung.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang aber die Betitelung der belangten Behörde der gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretung mit *„Folgedelikt“* schon deswegen, weil eine derartige Begrifflichkeit nicht gesetzesimmanent ist. Würde sie allerdings von der belangten Behörde so verstanden worden sein, dass damit auf ein bereits ergangenes Straferkenntnis, betreffend die gegenständliche bauliche Anlage, abgestellt wird, so ist sogleich dazu festzuhalten:
Das vorangegangene Erkenntnis ist am 26.7.2017 (erst) rechtskräftig geworden, demgegenüber aber der im gegenständlichen Erkenntnis näher umschriebene Tatzeitraum, nämlich 16.5.2017 bis 11.6.2017, eine solche Dimension hat, in welcher das angesprochene Erkenntnis eben noch gar nicht rechtskräftig war.
Auch erging das gegenständliche Straferkenntnis vom 12.7.2017 noch vor Rechtskraft (26.7.2017) des für die Bf nachteilig berücksichtigten Straferkenntnisses.
Schon deswegen scheidet daher eine Berücksichtigung dieser erst später rechtskräftig gewordenen Bestrafung als Erschwerungsgrund aus.
Die Bezeichnung der Tat als Folgedelikt bietet für das Landesverwaltungsgericht auch keine taugliche Grundlage für eine entsprechende Berücksichtigung hinsichtlich der Strafhöhe im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis, worauf aber die Begründung der Strafzumessung der belangten Behörde hinzuzielen scheint (arg.: *„... erscheint auch die Höhe im Sinn des § 19 VStG idgF angemessen“*).

Dem eventualiter vorgebrachten Antrag auf Herabsetzung der Geldstrafe auf ein schuldentsprechendes Ausmaß war daher insoferne stattzugeben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Das Landesverwaltungsgericht konnte seine Entscheidung sowohl auf einen klaren Gesetzeswortlaut, als auch auf die Ergebnisse insbesondere der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1.
Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2.
Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer